## 256. Verordnung von Glarus betreffend die Fähren Burgerau, Trübbach und Bendern mit dem Lehenbrief der Fähre an der Burgerau 1793 Mai 14

Johann Heinrich Freitag, Landvogt von Werdenberg-Wartau, urkundet, dass wegen des Streits zwischen der Fähre am Trübbach und bei Bendern Landammann und Rat von Glarus folgendes entschieden haben: Da die Schifffahrt in der Burgerau sicherer ist als am Trübbach und zu Bendern, soll das Mittelfahr in der Burgerau mit einem grossen und kleinen Schiff unabhängig von Bendern oder Trübbach als unabhängiges Lehen bestehen. Bei der Verleihung am Trübbach und zu Bendern muss jeder Ort jedoch nur die Hälfte des gewohnten Lehen- und Ehrschatzschillings entrichten. Burgerau muss die anderen beiden Hälften bezahlen. Damit sollen die beiden Fähren entschädigt werden mit dem Vorbehalt auf Änderungen Seitens Glarus. Darauf wird diese Verordnung Christian Saxer, Christian Schwendener und Hans Georg Schwendener, alle in der Burgerau wohnhaft, vorgelesen. Sie versprechen, diese zu befolgen und bitten um eine schriftliche Bestätigung zusammen mit ihren Lehenpflichten.

- 1. Die Lehenleute dürfen alles transportieren, wofür sie entlöhnt werden.
- 2. Sie dürfen bei Verlust ihres Lehens keine Fahrenden nach Werdenberg transportieren.
- 3. Sie sollen ihre Schiffe auf ihre Kosten in gutem Stand halten.
- 4. Falls bei niedrigem Wasserstand die Leute anstelle der Fähre über die Furten fahren, müssen sie trotzdem den Schifflohn bezahlen.
- 5. Wenn das Lehen von Bendern 1807 ausläuft, müssen die Fährleute der Burgerau die Hälfte des Ehrschatzes bezahlen. Das gleiche gilt für die nächste Verleihung der Fähre am Trübbach.
- 6. Das Lehen darf nicht verkauft, verpfändet oder sonst veräussert werden, ausser im Notfall. Dann soll es zuerst dem Landvogt, dann den Mitinhabern des Lehens und zuletzt einem Landmann von Werdenberg angeboten werden.
- 7. Sie dürfen nur mit Bewilligung das Landvogts neue Mitinhaber aufnehmen. Darauf haben die Fährleute einen Eid geschworen. Bei Zuwiderhandlung fällt das Lehen an Glarus zurück.
- 1. Die Fähre in der Burgerau muss im ersten Viertel des 18. Jh. oder früher aus dem Bedürfnis entstanden sein, die Ernte von Werdenberger Eigengütern auf der anderen Rheinseite nach Werdenberg zu transportieren: Eine erste Klage gegen einen Fährbetrieb in der Au (Burgerau) findet sich 1731, als sich die Fährleute von Haag und Bendern beschweren, dass Christian Spitz in der Au ein Schiff unterhalte und entgegen den Verordnungen ihrer Lehenurkunde Personen befördere. Tatsächlich verfügen aber die Leute in der Au über eine obrigkeitliche Erlaubnis, die ihnen den Transport von Gütern gestattet, was sich aber bisher auf die Ernte von Gütern auf der anderen Rheinseite beschränkte und nicht für Handelswaren galt (LAGL AG III.2433:003).
- Die F\u00e4hre in der Burgerau wird wahrscheinlich 1767 erstmals auf 20 Jahre verliehen. Bereits zwei
  Jahre sp\u00e4ter, am 9. November 1769, kommt es zu einem Schiedsspruch des Landvogts von Werdenbergwartau zwischen den F\u00e4hrleuten von Bendern und den F\u00e4hrleuten in der Burgerau:
- 1. Es darf in der Burgerau kein grösseres Schiff eingesetzt werden als das gegenwärtige Schiff, das 18 Schuhe im Boden und 6 Schuhe in der Breite misst.
- 2. Die beiden Burgerauer Fährleute dürfen alles transportieren. Der Schiffslohn des Säumers des Klosters Neu St. Johann kommt jedoch immer den Fährleuten von Bendern zu, ungeachtet, wo dieser den Rhein passiert.
- 3. Diese Übereinkunft soll 18 Jahre dauern oder bis zum Ende des Lehenbriefs, der 1767 auf 20 Jahre verliehen wurde.
- 4. Die beiden Fährleute in der Burgerau müssen versprechen, die nächsten acht Jahre insgesamt 113 Gulden zu bezahlen. Innerhalb der übrigen 10 Jahre sollen sie die gleiche Gesamtsumme den Fährleuten von Bendern jährlich auf Martini ebenfalls in bestimmten Raten bezahlen (LAGL AG III.2433:012).

15

3. Im November 1790 reichen die Fährleute von Trübbach gegen diejenigen der Burgerau Klage ein, worauf es am 16. November 1790 zu Verhandlungen kommt. Für die Fähre in Trübbach bedeutet die Fähre in der Burgerau als Afterlehen (Nebenlehen) der Fähre von Bendern ein grosser Nachteil. Die Fährleute wünschen deshalb die dortige Schifffahrt auf den Transport von Gütern für den Eigenbedarf zwischen den Herrschaften Werdenberg und Vaduz zu reduzieren (LAGL AG III.2433:009; AG III.2433:010; AG III.2433:011). Als die Burgerauer nur noch Güter für Werdenberg transportieren, wehren sich jedoch nicht nur die Werdenberger Handelsleute, sondern auch der Abt von Neu St. Johann sowie die benachbarte Herrschaft Hohensax-Gams gegen die Einstellung des grossen Schiffes sowie die Einschränkung der Transportware, da die Fähre in der Burgerau viel sicherer sei als diejenige bei Trübbach (LAGL AG III.2433:018; AG III.2433:019).

Am 18. Oktober 1791 erlaubt der Landvogt von Werdenberg-Wartau den weiteren Betrieb der Fähre, bis ein definitiver Entscheid von Glarus vorliegt (LAGL AG III.2433:021). Auf weitere Beschwerden Seitens der Fähre bei Trübbach, dass die Burgerau weiterhin Waren aus dem Reich und aus Graubünden mit grossen Schiffen transportiere sowie weiteren Verhandlungen Anfang des Jahres 1793, entscheidet der Landvogt, dass die Schifffahrt in der Burgerau beim nächsten Verfall der Fährlehen in den Stand eines eigenständigen Lehens versetzt werden solle und der Ehrschatz der bisherigen Fähren herabgesetzt werden müsse (LAGL AG III.2433:025). Als die drei Interessenten im Mai 1793 bei der Neuverleihung der Fähre bei Trübbach trotz Anpassungen ihre Bewerbung zurückziehen, beschliesst der Landvogt, das Lehen den Fährleuten von der Burgerau zu übertragen (LAGL AG III.2433:040). Einige Tage später stellt Glarus die hier edierte Verordnung auf und verleiht die Fähre an der Burgerau auf 20 Jahre. Die Verleihung der Fähre am Trübbach wird am gleichen Tag denselben drei Fährleuten verliehen (StASG AA 3 A 10-4, S. 1–3). Zu diesem Konflikt vgl. weitere Akten im Dossier LAGL AG III.2433.

4. Zur Fähre zwischen Haag und Bendern vgl. SSRQ SG III/4 123; SSRQ SG III/4 132; SSRQ SG III/4 152; zur Fähre am Schollberg bei Trübbach vgl. SSRQ SG III/2, Nr. 80; SSRQ SG III/2, Nr. 154b; zu den Fähren im Rheintal vgl. SSRQ SG III/3, Nr. 21 und Nr. 210; vgl. auch die Verfügung an die Schiffleute der Fähren Haag, Burgerau und Trübbach über das Verhalten bei Truppenansammlungen in Liechtenstein 1796 (StASG AA 3 A 10-6).

Copie der fahr lehen briefen am Trübenbach und in der Burgersauw von anno $^a$  1796 [...] $^1$  / [S. 4]

Abschrift des fahrlehen briefes in der Burgersauwe de datto 14. may anno 1793, wovon der original brief anno 1798 an die verwaltungskammer des cantons Linth übersandt worden, in deren archive derselbige befindlich ist.

Ich, Johann Heinrich Freytag, deß hochloblichen standes Glarus, der zeit regierender landtvogt der grafschafft Werdenberg und herrschaft Warthauw, urkunde und bekenne offentlich im craft gegenwärtigem brief, daß bey einigen jahren hero zwischen denen fahren am Trübenbach und deme zu Bänderen streit und mißverstand sich ereignet wegen der mittel schiffarth in der Burgersauwe, welche durch nachsicht bis dahin den lehenzinß nur denen fehren zu Bänderen erstattet² und dabey die Trübbacher schiffarth an ihrem verdienst eben so viel abbruch erlitten als die zu Bänderen ? [!] Gegen welche einseitige verlehnung die fehren am Trübenbach eintrag und widerred gethan haben mit dem vortrag, daß entweders diesere mittel schifarth gänzlich aufgehoben oder aber dem Trübbacher die entschädigung dafür verschaft werden möchte. In dieser absicht sind verschidene versuche zu gütlicher vereinbahrung unter allen dreyen theilen gemacht worden. Weile aber selbige von keinem erfolge gewesen,

als haben hierüber, um diseren streitigkeiten für jezt und in zukonft ein ende zu machen, meine gnädige herren und oberen, landtamman und rath zu Glarus, kraft hoher landes- und lehenherrlicher befüegsamme, nach erdaurung alles deßen, was von zeit zu zeit, theils von allen drey theilen, theils von unseren lieben angehörigen der grafschaft Werdenberg bitt und vorstellungsweise an hochdieselben gekommen ist, den 9./20. merz letstabgewichen, einmüthig erkent und vestgesezt: ? [!]<sup>3</sup>

Weile die schiffarth in der Burgersauw zufolge vieljähriger erfahrung in allen absichten sicher, guth und nöthig seye, in demme öfters beschehen, das man am Trübenbach und zu Bänderen wegen Rhein größe und wind nicht hat gefahren werden können, man in der Burgersauwe gefahren und denen reisenden leüthen für ihre persohnen und bey sich gehabten waaren und gütter aus der noth geholfen worden ist, als solle bemeldtes mittelfahr in der Burgersauwe <sup>b</sup>mit einem großen und kleinen schiffe hinfüro von beyden anderen fähren am Trübenbach und zu Bänderen ohnabhängig und auf freyen fuß gesezt, unter hochheitlicher protection genohmen seyn und heißen, jedoch die fehren und lehenleüthe deßelbigen dagegen schuldig und pflichtig seyn, bey jedermahliger verlehnung beyder schiffahrten am Trüben bach und zu Bänderen an jedem orthe die helfte ihres gewohnten lehen und ehrschaz schilligs für die bestimmte zeit zutragen und dem jedesmalen betrefenden landtvogt <sup>c</sup>zu erstatten. Hiermit auf solche weise die fehren am Trübenbach und zu Bänderen entschädiget werden, jedoch mit dem ausdrukenlichen anhang, das im fahl unvorhersehende umstände, aufstöße und ereignise wider erwarten sich zeigen würden, meine gnädige herren und oberen zu Glarus die unbeschränkte lehenherrliche dispositionen und verfüegungen ihnen vorbehalten, zwarn allezeit in dem verstand, das die darunter leidenden nach billichkeiten wurden betrachtet und entschädiget werden.

Hierauf sind die diesmahligen fehren der Burgersauwer schiffarth mit nammen lieutenant Christian Saxer, Christian Schwendener und Hanß Geörg Schwendener, alle drey in der Burgersauwe wohnhaft, vorgeforderet, und ihnen disere verordnung vorgelesen worden, welche sie auch zubefolgen versprochen und dabey mich in aller unterthänigkeit gebätten haben, das ich ihnen hierüber solche verordnung nebst ihren fehrpflichten in schrift verfaßet, mit meinem ambts insigel verwahret, ertheilen und zustellen möchte.

[1] Auf disere, ihre bitte hin ertheile ich hiermit in kraft diesere briefes zufolge habendem auftrag und gewalt im nammen meiner gnädigen herren und oberen zu Glarus denen obbesagten fehren in der Burgersauwe (jedoch unter dem feyrlichen vorbehalt obbemeldter, unbeschränkter lehenherrlichen verfüegungen) die rechte und die freyheit / [S. 5] in der Burgersauwe, an dennen orthen, wo sie und ihre vorfahrende schiffleüthe und fehren schon bey viele der jahren die schiffarth gehalten haben mit einem genügsammen großen und kleineren

schiffe, alles dasjenige, was an dieserer fahr freywillig kommen mag, hin und her über den Rhein zuführen, es mag nammen haben, wie es will, und sollen sie pflichtig und schuldig seyn zu führen, was an ihr fahr kommen thut, in dieser absicht alle zeit an einem morgen bey guter, früher tages zeit am Rhein zu seyn und am abend zu verharren, daß man noch mit reisenden leüthen woll tagszeit über Rhein fahren kan, ungefahrlich. Doch daß jeder schuldig seye, ihnen einen zimlichen lohn zuzahlen, wie er bis dahin geübt worden und ihnen hierüber eine eigene lohnordnung zu gestelt ist, deren gemäß sie sich verhalten sollen, vorbehalten arme leüthe, die nit ein pfennig haben und genug thun darum, um gottes willen. Deßgleichen unserer gnädigen herren landtvögte, anwäld und ambtsleüthe vergebens und umsonst führen und fürderen ohne klag, so wohlen auch das gesind ohne lohn.

[2] Fehrners sollen die fehren keine ziginer oder heiden auf unsere seithen hinüberführen bey verlust des lehens. Und wann aber deren auf unserer seithen ankomen, sollend sie dann selbige von stund an auf die andere seiten führen und das ohne verzug.

[3] Auch sollen sie jederzeit große und kleine schiffe in ihren kösten wohl aufund in ehren erhalten, damit die leüthe, waagen, güther und viehe allezeit sicher geführt werden können, danne meine gnädigen herren herren und oberen noch das land allhier weder an holz noch anderm keine kösten zu tragen schuldig sind.

[4] Wann es sich auch begeben solte, daß bey kleinem waßer jemand durch die fuhrten des Rheins in dieser gegend reithen oder fahren wurde mit waagen oder anderem, sollen dieselben nichts desto weniger denen fehren lohn zu geben schuldig seyn, wie selbiges in der verordnung<sup>4</sup> bestimmt ist.

[5] Und wann die lehenzeit des fahrs zu Bänderen ausgeloffen ist, welche auf Andreastag anno 1807 [30.11.1807] erfolget, so sollen sie oder ihre erben und nachkommen danzumahlen schuldig seyn, bey derselben verlehnung auf die 20 folgenden jahre hin die helfte deßelbigen ehrschaz ald lehen schilligs, so sie gewohnt gewesen zuzahlen, demme zur selbigen zeit regierenden landtvogt erstatten und die fehren zu Bänderen darum erleichteret werden. Gleichwie dermalen bey der Trübenbacher verlehnung<sup>5</sup> für die jezt folgenden zwanzig jahre auch beschehen ist. Und wann danne auch diesere zeit widerum ausgeloffen, so sollen sie oder ihre erben und nachkommen zu gleicher zeit widerum schuldig seyn, das nemliche zuerstatten und zu leisten, wie dermahlen und im anfang des briefs gemeldt worden, nach welcher erstattung ihnen oder ihren nachkommenden auf wohl verhalten hin disere schiffahrt widrum verlihen und zugeschriben werden solle.

[6] Auch sollen sie nicht befügt seyn, dies, ihr fahr ald fahrrecht, jemandem zu verkauffen, zuverpfänden oder sonsten zuveräußeren, es seye danne, daß einer ald der andere unter ihnen ald ihre erben es nothdurft halber thun müß-

ten, so solle es ihnen in solchem fahl zugelaßen seyn, jedoch das sie zuerst solches dem jederweiligen landtvogt eröfnen und anbieten sollen und danne zweitens an seine mitgenoßen, die antheil am fahr haben, und wann danne diesere selbiges nicht annehmen wolten, so mögen sie es hernach einem anderen grafschaftsmann in Werdenberg anbieten, weiters aber nicht. / [S. 6]

[7] Auch sollen sie ohne wüßen und einwilligung eines jederweiligen landtvogts keine andern mittgenoßen annehmen, was danne aber mit solcher bewilligung geschiehet, so wohl im verkauffen, veräußeren oder mitgesellen anzunehmen, solle dannzumahlen auf befehl des landtvogts durch den jedermahligen landschreiber und niemand anderst eingeschriben werden.

Auf welches hin die benannten fehren einen gelehrten eid zu gott geschworen, demme bestermöglichkeit nachzukommen, getreülich und ungefahrlichen.

Wann aber der eine ald der andere in obbeschribenen stukhen sich versehen und verfählen wurde, so ist sein antheil fahrrecht verwirkt und verfallen und mag solches widrum verlihen werden. So die fehren aber dieserm getreülich nachkommen und sich demme gemäß betragen, so wollen meine gnädige herren und oberen sie und ihre nachkommen bey dieserm fahr und fahrrecht gnädiglich handhaben, schüzen und schirmen.

Deßen zu wahrer sicherheit und vestem urkund hat zu anfangs hochehren bemeldter herr landtvogt im nammen seiner gnädigen herren von Glarus und ihren nachkommenden unter nochmahliger bestätigung deß im anfang gemachten feyrlichen vorbehalts und an der lehenschaft und ferneren recht und gerechtigkeit, auch ihnen und ihme und seinen erben und nachkommenden in allweeg ohne schaden, sein anerbohren ambts insigil offentlich auf diesen brief gedrukt, der geben ist auf dem schloß Werdenberg, samstags, den 14<sup>ten</sup> may, nach der gnadenreichen gebuhrt und menschwerdung unsers lieben herrn und heilands, Jeßu Christi, gezelt eintausend sibenhundert und darnach im drey und neünzigsten jahr 1793.

(Signe) Fridolin Luchsinger, landtschreiber.

Dem original gleichlautend abgeschriben worden von Fridolin Luchsinger, altlandt- und distrikt gerichtsschreiber zu Werdenberg. [...]<sup>6</sup>

[Registraturvermerk auf dem Umschlag oben:] 1793, N° 4

**Abschrift:** (1805 Juli 23) StASG AA 3 A 10-4, S. 4–6; Heft (4 Doppelblätter) mit Umschlag; Fridolin Luchsinger, alt Land- und Distriktgerichtsschreiber von Werdenberg; Papier, 24.0 × 38.0 cm.

- Hinzufügung oberhalb der Zeile von späterer Hand: 1787 –.
- <sup>b</sup> Streichung mit Textverlust (4 Wörter).
- c Streichung: z.
- <sup>1</sup> S. 1–3: Lehenurkunde der Fähre am Trübbach vom 14. Mai 1793.
- <sup>2</sup> Vgl. dazu Kommentare 1 und 2.
- Der Schreiber kennzeichnet die einzelnen Abschnitte häufig mit einem?. Diese werden im Folgenden der Lesbarkeit halber nicht wiedergegeben.

- <sup>4</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 188.
- Die F\u00e4hre am Tr\u00fcbbach wird gleichentags an dieselben drei Lehennehmer verliehen (StASG AA 3 A 10-4, S. 1-3).
- <sup>6</sup> S. 7–8 folgt die Lehenurkunde der Fähre von Bendern vom 30. November 1787 sowie S. 9–10 fünf Bescheinigungen zur Verleihung der Fähre von Bendern zwischen 1789 und 1805.